

## Hartz IV darf reguläre Jobs nicht verdrängen

### Gemeinsame Erklärung von Senat, Arbeitsagentur und Tarifpartnern

Die Berliner Wirtschaft, der DGB Landesbezirk Berlin-Brandenburg, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit setzen sich dafür ein, die Chancen der Integration von Arbeitslosengeld II-Empfängerinnen und -Empfängern in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen.

1. Für ALG2-Empfängerinnen und -Empfänger stehen die Instrumente Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber, Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen und Förderung von Existenzgründungen vorrangig zur Verfügung.

Besondere Bedeutung hat die Integration der unter 25jährigen in Arbeit oder Ausbildung oder ihre Heranführung an Ausbildung in Form der Berufsvorbereitung oder Einstiegsqualifizierung.

2. Für ALG2-Empfängerinnen und -Empfänger werden auch Maßnahmen öffentlich geförderter Beschäftigung angeboten.

Eine neue Form der öffentlich geförderten Beschäftigung neben ABM sind die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung.

Fertigkeiten und Fähigkeiten sollen bei der Vermittlung von Zusatzjobs berücksichtigt werden. Qualifizierung verknüpft mit der Beschäftigung soll an den individuellen Voraussetzungen ansetzen. Erfahrungsgemäß erhöhen Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeit die Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Das Überwechseln der Teilnehmenden in den 1. Arbeitsmarkt ist jederzeit möglich.

3. Reguläre Beschäftigungsverhältnisse dürfen bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) nicht verdrängt, die Neueinrichtung regulärer Jobs darf nicht behindert werden.
4. Pflichtaufgaben des öffentlichen Dienstes (Regel- und Daueraufgaben) sind keine Einsatzbereiche für Arbeitsgelegenheiten.
5. Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sein.
6. Das **Öffentliche Interesse** ist bei Arbeiten gegeben, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen der Privatwirtschaft müssen ausgeschlossen werden.
7. Die **Zusätzlichkeit** ist bei Arbeiten nur dann gegeben, wenn reguläre Beschäftigungsverhältnisse vor oder bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten nicht verdrängt, Arbeitsplätze durch sie nicht ersetzt und die reguläre Besetzung offener oder neu entstehender Stellen durch sie nicht behindert werden.

Arbeitsgelegenheiten dürfen nicht den Umfang regulärer Arbeiten und nicht die anfallenden Arbeiten ersetzen, die üblicherweise im Rahmen der normalen Betriebstätigkeit erledigt werden.

8. Um eine Gefährdung bestehender Beschäftigungsverhältnisse im ersten Arbeitsmarkt und eine Beeinträchtigung öffentlicher Auftragsvergabe an Privatunternehmen auszuschließen und von vornherein Fehlentwicklungen entgegenzusteuern, wird erwartet, dass die Akteure des Arbeitsmarktes, insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft und der Gewerkschaften, in den Beiräten der Arbeitsgemeinschaften vertreten sind. Alle Seiten sind sich darin einig, dass eine frühzeitige Abstimmung aller relevanten Planungs- und Entscheidungsprozesse erforderlich ist. Zur Klärung von Zweifelsfragen sind geeignete Verfahren zu entwickeln.
9. Die Unterzeichnenden verabreden einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch, der eine Bewertung der Entwicklung einschließt.